

UMWANDLUNGSBERICHT

DER

XING AG

VOM 5. APRIL 2017

ÜBER

DIE UMWANDLUNG DER XING AG IN DIE RECHTSFORM DER XING SE

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	3
1.1 Überblick.....	3
1.2 Gegenstände des Umwandlungsberichts, weitere Unterlagen	4
2. Die XING AG	4
2.1 Überblick.....	4
2.2 Unternehmensgeschichte und –entwicklung.....	5
2.3 Geschäftstätigkeit und Struktur.....	5
2.4 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	11
2.5 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung	12
2.6 Grundkapital und Aktionäre.....	13
2.7 Wesentliche Beteiligungen und Unternehmensverträge	13
2.8 Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung	16
3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung	16
3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung	16
3.2 Alternativen.....	17
3.3 Kosten der Umwandlung	17
4. Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der XING AG und der XING SE	17
4.1 Einführung	18
4.2 Allgemeine Vorschriften.....	18
4.3 Gründung der Gesellschaft.....	19
4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	20
4.5 Verfassung der Gesellschaft.....	21
4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss.....	44

4.7	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	44
4.8	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung..	44
4.9	Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft.....	44
4.10	Verbundene Unternehmen	45
4.11	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	45
4.12	Deutscher Corporate Governance Kodex	46
5.	Durchführung der Umwandlung der XING AG in die XING SE	46
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans.....	46
5.2	Umwandlungsprüfung.....	47
5.3	Offenlegung	48
5.4	Hauptversammlung der XING AG	49
5.5	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer	49
5.6	Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister	57
5.7	Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands	59
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der XING SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer	59
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	59
6.2	Erläuterung der Satzung der XING SE.....	68
7.	Auswirkungen der Umwandlung	79
7.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	79
7.2	Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung.....	80
7.3	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	80
7.4	Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung	81

1. Einleitung

1.1 Überblick

Die XING AG mit Sitz in Hamburg soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*), eine auf europäischem Recht gründende Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der XING AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der XING SE als Anlage beigelegt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der XING SE, wurde am 28. März 2017 notariell beurkundet (UR. Nr. 440/2017 M der Notarin Dr. Maximiliane Meyer-Rehfuß mit Amtssitz in Hamburg).

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (*SE-VO*). Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (*SEAG*) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (*SEBG*) sowie Vorschriften des Aktiengesetzes (*AktG*) und des Umwandlungsgesetzes (*UmwG*) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der XING AG. Vorstand und Aufsichtsrat der XING AG schlagen deshalb der Hauptversammlung am 16. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 vor, dem Umwandlungsplan vom 28. März 2017 zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigelegte Satzung der XING SE mit den Maßgaben in Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der XING AG hat dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt und in seiner Sitzung am 21. März 2017 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für den 7. April 2017 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der XING AG, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht unverändert fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Hamburg, Deutschland beibehalten.

Die XING SE soll – wie in der bisherigen Rechtsform – über ein dualistisches System und daher über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) verfügen.

1.2 Gegenstände des Umwandlungsberichts, weitere Unterlagen

Der Vorstand der XING AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Umwandlungsbericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts.

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der XING SE, sowie dieser Umwandlungsbericht werden über die Homepage der XING AG (<http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/hauptversammlung/hv-2017>) zugänglich gemacht und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der *PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alsterufer 1, 20354 Hamburg*, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahres- und Konzernabschlüsse der XING AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der XING AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016.

2. Die XING AG

2.1 Überblick

Die XING AG betreibt unter anderem das gleichnamige führende soziale Netzwerk für berufliche Kontakte mit fast 11 Millionen Mitgliedern im deutschsprachigen Raum (*XING-Plattform*). Sie begleitet ihre Mitglieder durch die Umwälzungsprozesse der Arbeitswelt und unterstützt sie dabei, Arbeiten und Leben möglichst harmonisch miteinander zu vereinen.

Entsprechend der Angaben aus dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2015 wurde ein Konzernumsatz von EUR 122,9 Mio. erzielt. Der Gewinn vor Steuern belief sich auf EUR 26,4 Mio., das Konzernergebnis auf EUR 17,6 Mio. Im Konzern betrug das Eigenkapital zum 31. Dezember 2015 EUR 60,5 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 139,9 Mio. Die XING AG weist zum

31. Dezember 2015 ein Eigenkapital von EUR 57,7 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 118,4 Mio. aus.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde ein Konzernumsatz von EUR 148,5 Mio. erzielt. Der Gewinn vor Steuern belief sich auf EUR 34,3 Mio., das Konzernergebnis auf EUR 23,6 Mio. Im Konzern betrug das Eigenkapital zum 31. Dezember 2016 EUR 69,9 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 170,4 Mio. Die XING AG weist zum 31. Dezember 2016 ein Eigenkapital von EUR 54,0 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 135,5 Mio. aus. Weltweit waren bei der XING AG und ihren verbundenen Unternehmen (*XING-Konzern*) am 22. März 2017 1.022 Arbeitnehmer beschäftigt. Die XING AG beschäftigte am 17. Februar 2017 452 Arbeitnehmer.

2.2 Unternehmensgeschichte und -entwicklung

Die XING AG wurde im Jahre 2003 zunächst als OPEN Business Club GmbH gegründet und betrieb das Netzwerk „open BC“. Im Jahre 2006 wurde die OPEN Business Club GmbH in die Rechtsform der AG – unter Beibehaltung der Firma – durch Formwechsel umgewandelt. Nachdem im Jahre 2004 die ersten XING-Gruppen eingeführt und das erste offizielle XING-Event stattfand, waren auf der Plattform mehr als 500.000 Nutzer angemeldet. Im Jahre 2006 wurde aus der Plattform „openBC“ die jetzige XING-Plattform, was ein Jahr später auch durch Umfirmierung der OPEN Business Club AG in die Firma XING AG öffentlich dokumentiert wurde. Die XING AG platzierte ihre Aktien im Jahr 2006 erfolgreich an der Frankfurter Wertpapierbörse und ist seit September 2011 im TecDAX notiert.

In den folgenden Jahren erweiterte sich das Dienstleistungsangebot der XING AG stetig durch Erweiterung der Inhalte zu einem umfassenden Karrierenetzwerk. Zusammen mit den Dienstleistungen akquirierter Unternehmen erweiterte die XING AG ihre Angebote in den Bereichen Online-Eventmanagement und -Ticketing (amiando AG, jetzt firmierend unter XING Events GmbH), Social Recruiting und Arbeitgeberbewertungen (kununu GmbH; Intelligence Competence Center AG) sowie Mitarbeiter-Empfehlungen (BuddyBroker AG). Mit ihrer erfolgreichen Unternehmensstrategie gehört die XING AG heute zu den wachstumsstärksten Unternehmen im TecDAX.

2.3 Geschäftstätigkeit und Struktur

(a) Geschäftsaktivitäten

Ihre Einnahmen erzielt die XING AG über verschiedene kostenpflichtige Produktangebote für Endkunden von Unternehmen. Dabei wird ein Großteil der Dienstleistungen auf Basis von Abo-

Modellen im Voraus bezahlt. Im Wesentlichen werden den Mitgliedern der XING-Plattform drei Dienstleistungen angeboten: (i) Zugang zu anderen Mitgliedern, um sich ein eigenes berufliches Netzwerk aufzubauen, (ii) einen direkten Zugang zu den Chancen auf dem Arbeitsmarkt sowie (iii) die Versorgung mit branchen- und berufsspezifischen Informationen und News, um im Berufsleben auf dem Laufenden zu bleiben.

Die Geschäftstätigkeit der XING AG ist in vier Segmente aufgeteilt:

(i) B2C

Das B2C-Segment umfasst alle Basisfunktionen der XING-Plattform und liefert damit die Grundlage für alle anderen Geschäftsbereiche. Dies beinhaltet einen Großteil der mobilen Anwendungen der XING-Plattform sowie die XING-API (technologische Schnittstelle zwischen der XING-Plattform und externen Entwicklern bzw. Drittanbietern).

Zusätzlich ist dieser Geschäftsbereich für den XING-Content verantwortlich. So erhalten XING-Mitglieder auf rund 30 Berufs- und Interessengruppen zugeschnittene Newsletter mit wichtigen Informationen zu bestimmten Branchen. Darüber hinaus bietet die XING AG seit der zweiten Jahreshälfte 2015 ein neuartiges redaktionelles Angebot XING Klartext an. XING Klartext ist ein Debattenformat, bei dem Experten zu diversen Themen kontrovers Stellung nehmen und Mitglieder ebenfalls an diesen Debatten teilnehmen können. Die Debatten werden angestoßen und inszeniert von einer Redaktion, die aus erfahrenen Journalisten besteht.

Die Monetarisierung im B2C-Segment erfolgt über kostenpflichtige Mitgliedschaften mit erweiterten Funktionalitäten und Services, die sich in Premium-, ProJobs- und ProCoach-Mitgliedschaften aufteilen.

Die Premium-Mitgliedschaft bietet eine Vielzahl von Services, wie zum Beispiel besondere Such- und Kommunikationsmöglichkeiten, exklusive On- und Offline-Angebote sowie eine Übersicht der Besucher des eigenen Profils. Die Premium-Mitgliedschaft ist in zwei Laufzeitvarianten verfügbar: die Drei-Monats-Mitgliedschaft kostet EUR 9,95 und die Jahresmitgliedschaft EUR 7,95 pro Monat.

Die ProJobs-Mitgliedschaft bietet für Mitglieder, die auf Jobsuche sind die Möglichkeit, sich für diesen Zweck optimal zu präsentieren und schneller von Rekrutierenden gefunden zu werden. Die ProJobs-Mitgliedschaft ist in vier Laufzeitvarianten von 3, 6, 12 oder 18 Monaten für eine Spannweite von EUR 24,95 bis EUR 39,95 monatlich verfügbar.

Die Coach-Mitgliedschaft ist auf die Bedürfnisse von professionellen Coaches zugeschnitten. Die Coach-Mitgliedschaft ermöglicht es Coaches, sich und ihre Fähigkeiten prominent darzustellen und die Reichweite ihres Coach-Profiles zu erhöhen. Die Mitgliedschaft ist in drei Laufzeitvarianten von 12, 24 oder 36 Monaten verfügbar und kostet zwischen EUR 39,96 und EUR 49,96 pro Monat.

Die Vermarktung der kostenpflichtigen Mitgliedschaften erfolgt überwiegend durch Maßnahmen auf der XING-Plattform selbst (sog. Upsell-Kampagne).

(ii) B2B E-Recruiting

Das Segment B2B E-Recruiting umfasst die Produkte und Dienstleistungen aus den Teilbereichen Passive Recruiting, Active Recruiting sowie Employer Branding. Diese richten sich an Unternehmenskunden.

Im Teilbereich Passive Recruiting können Personalsuchende unterschiedliche Formen von Stellenanzeigen auf der XING-Plattform veröffentlichen. Es werden grundsätzlich zwei Abrechnungsmodelle unterschieden: Inserenten nutzen entweder die Performance-basierte Methode nach dem Pay-per-Click-Modell (EUR 0,85 pro Anzeige) oder das marktübliche Festpreismodell (ab EUR 395 pro Anzeige) mit einer vordefinierten Laufzeit von 30 Tagen. Darüber hinaus haben Personalsuchende auch die Möglichkeit eine XING Campus Anzeige für 90 Tage zu schalten (EUR 45).

Der Teilbereich Active Recruiting besteht im Wesentlichen aus dem XING-Talentmanager. Der XING-Talentmanager richtet sich an Unternehmen und Personalvermittler, die auf der XING-Plattform regelmäßig nach passenden Kandidaten für die Besetzung vakanter Positionen suchen und diese kontaktieren. Die Monetarisierung erfolgt über Laufzeitverträge und wird je Lizenz mit ca. EUR 4.000 pro „Seat“ im Jahr berechnet.

Darüber hinaus hat die XING AG durch die Akquisition der BuddyBroker AG („eqipia“, April 2016) und dem Angebot des XING EmpfehlungsManagers im Oktober 2016 ein weiteres Angebot für Unternehmen zur proaktiven Kandidatenansprache etabliert. Mit Hilfe des Tools können Unternehmen ihre eigenen Mitarbeiter als Headhunter einsetzen und sich geeignete Kandidaten vorschlagen lassen. Die Mitarbeiter erhalten für eine erfolgreiche Kandidatenempfehlung eine Vermittlungsprovision. Das Unternehmen zahlt in Abhängigkeit der eingebundenen Mitarbeiter im EmpfehlungsManager eine Lizenzgebühr zwischen EUR 4.800 und 60.000 pro Jahr.

Zum Teilbereich Employer Branding gehören die Employer-Branding-Profile. Arbeitgeber können mittels eines Unternehmensprofils ihre Arbeitgebermarke positiv hervorheben und interessierten Kandidaten mehr Angaben über das Arbeitsumfeld zur Verfügung stellen. Die Gebühr für ein Employer-Branding-profil liegt je nach Unternehmensgröße zwischen EUR 4.740 und 13.140 im Jahr.

Die Vermarktung der E-Recruiting-Angebote erfolgt im Wesentlichen durch eigene Vertriebsmitarbeiter.

(iii) B2B Advertising & Events

Im Segment Advertising & Events werden zwei unterschiedliche B2B-Angebote zusammengefasst.

Im Teilbereich Advertising werden im Wesentlichen Werbeflächen auf *www.xing.com* vermarktet. Werbetreibende haben direkt oder über ein Vermarktungsunternehmen die Möglichkeit, die Zielgruppe von XING-Mitgliedern mit ihrer Botschaft und ihrem Angebot zu erreichen. Dabei stehen Werbetreibenden Formate wie z.B. Superbanner, Logout-Page-Ad, Activity Stream Headline, Wallpaper oder wöchentliche Newsletter auf Basis von Klick-Preis- und TKP-Modellen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden Business-Seiten an Unternehmenskunden vermarktet. Über diese können Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen präsentieren und somit ihre Marketing- und Vertriebsaktivitäten unterstützen. Die professionellen Business-Seiten kosten EUR 1.788 im Jahr.

Im Teilbereich Events generiert XING Umsatzerlöse mit der Abwicklung von Events. Veranstalter können über die XING-Plattform die Technologie von XING nutzen, um auf alle für das Event-Management erforderlichen Prozesse – einschließlich Registrierung, Ticketausstellung und Abrechnung – zugreifen zu können. Die XING AG erhält dafür eine Gebühr von EUR 0,99 pro Teilnehmer sowie eine variable Komponente von 5,9 % des Ticketpreises. Darüber hinaus generiert die XING AG weitere Umsätze durch professionelle Vermarktung von Events. Event-Veranstalter können beispielsweise für ein auf der XING-Plattform eingestelltes Event mittels eines Online-Tools die für sie relevanten Zielgruppen auswählen und ihr Event entsprechend vermarkten. Die Vergütung erfolgt auf TKP-Basis und ist damit abhängig von der ausgewählten Reichweite für die Anzeige.

Die Vermarktung der Event-Angebote erfolgt im Wesentlichen mittels der im Segment „Events“ festangestellten Vertriebsmitarbeiter.

(iv) kununu International

In dem Segment kununu International werden die Umsätze und Ergebnisse ausgewiesen, die die XING AG mit der Bereitstellung der technischen Infrastruktur und der Erbringung von Dienstleistungen an das Joint Venture zwischen kununu und Monster Worldwide Inc. in den Vereinigten Staaten von Amerika generiert.

(b) Geschäftsentwicklung

Die Umsatzerlöse des XING-Konzerns stiegen von EUR 122,9 Mio. im Jahr 2015 auf EUR 148,5 Mio. im Jahr 2016, was einem Zuwachs um EUR 25,6 Mio. oder 21 % entspricht. Die sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR 2,6 Mio. unter dem Vorjahreswert von EUR 3 Mio. Mit EUR 4,19 je Aktie wurde 2016 das höchste Ergebnis je Aktie in der Unternehmensgeschichte der XING AG erzielt. Die XING-Plattform zählte zum Ende des Geschäftsjahres 2016 11,4 Mio. Mitglieder. Der für die Segmentumsatz- und Ergebnisentwicklung wichtigste Indikator ist die Höhe der zahlenden Mitglieder bzw. der verkauften kostenpflichtigen Mitgliedschaften. Die XING AG konnte dabei gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Steigerung erzielen: während sich im Geschäftsjahr 2015 nur 45.520 Mitglieder für die kostenpflichtigen Mitgliedschaften entschieden, waren es im Jahr 2016

knapp 48.000, was einem Anstieg von ca. 5,4 % entspricht. Am Ende des Geschäftsjahres 2016 betreute die XING AG so rund 929.000 zahlende Mitglieder in Deutschland, Österreich und der Schweiz (2015 waren es 881.000).

2016 belief sich das Konzernergebnis des XING-Konzerns auf EUR 23,6 Mio. (2015: EUR 17,6 Mio.) und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr signifikant verbessert. 2016 investierte die XING AG EUR 24,4 Mio. (exkl. M&A Transaktionen) in selbst entwickelte Software (insbesondere Mobile Apps und Content-Produkte), Serverkapazitäten (deutlicher Anstieg im Jahr 2016 aufgrund des Umzugs des Rechenzentrums) und Softwarelizenzen. Die operativen Aufwendungen stiegen 2016 auf EUR 100,6 Mio. (2015: EUR 86,2 Mio.), was einer Erhöhung um EUR 14,4 Mio. bzw. um 16,7 % entspricht. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf den gestiegenen Personalaufwand zurückzuführen: im Jahr 2016 konnte die XING AG weitere hoch qualifizierte Mitarbeiter gewinnen. Der Personalaufwand erhöhte sich in dem Zusammenhang von EUR 45,3 Mio. im Jahr 2015 auf EUR 54,5 Mio. im Jahr 2016, was einem Anstieg von 20 % entspricht. Die Marketinginvestitionen wurden im Vergleich zum Vorjahr um EUR 0,9 Mio. erhöht. Die sonstigen betrieblichen Ausgaben erhöhen sich insgesamt um EUR 4,2 Mio. von EUR 27,3 Mio. (2015) auf EUR 31,5 Mio. (2016).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen der wesentlichen Kennzahlen des XING-Konzerns für die Geschäftsjahre 2016 und 2015:

Kennzahlen	Einheit	2016	2015	Veränderung in %
Umsatz Gesamt	in Mio. €	148,5	122,9	21
EBITDA reported	in Mio. €	47,9	36,6	31
EBITDA Marge reported	in %	32	30	2
EBITDA bereinigt	in Mio. €	47,9	36,6	31
EBITDA Marge bereinigt	in %	32	30	2
Konzernergebnis bereinigt	in Mio. €	23,6	17,6	34

Kennzahlen		Einheit	2016	2015	Veränderung in %
Ergebnis je Aktie (verwässert) bereinigt (in EUR)		in €	4,19	3,15	33
Reguläre Dividende je Aktie (in EUR)		in €	1,37	1,03	33
Operativer Cash-Flow bereinigt		in Mio. €	49,9	39,8	25
Eigenkapital		in Mio. €	69,9	60,5	16
XING- Nutzer (D-A- CH)	Gesamt	in Mio.	12,13	10,13	20
	davon Plattform- Mitglieder (D-A- CH)	in Mio.	11,42	9,6	19
	davon zahlende Mitglieder (D-A- CH)	in Tsd.	929	881	5
B2B- Kunden	im Segment E- Recruiting	in Tsd.	17.031	17.930	-5
	im Segment Events		6.616	5.464	21
Mitarbeiter			961	792	21

2.4 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

(a) Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die XING AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Hamburg, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98807 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Dammtorstraße 30, 20354 Hamburg, Deutschland; an dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der XING AG. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(b) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb eines Onlinedienstes, internetbasierte Geschäftsvermittlung, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen und sonstige internetbasierte Dienstleistungen soweit diese keiner behördlichen Erlaubnis bedürfen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, veräußern oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann zudem ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2.5 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

Der Aufsichtsrat der XING AG besteht gemäß Ziffer 9.11 der Satzung aus 6 Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Bei den Mitgliedern handelt es sich um Stefan Winners (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Johannes Meier (Stellvertreter), Dr. Jörg Lübcke, Anette Weber, Jean-Paul Schmetz und Dr. Andreas Rittstieg (bisher gerichtlich bestellt mit Beschluss des Landgericht Hamburg, vom 15. Dezember 2016).

Der Vorstand der XING AG besteht gemäß Ziffer 7.1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Der Vorstand der XING AG bestand zum Zeitpunkt seines Beschlusses über den Umwandlungsplan und dessen notarieller Beurkundung und besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts aus den folgenden fünf Mitgliedern: Dr. Thomas Vollmoeller (Vorstandsvorsitzender), Ingo Franklin Chu, Timm Richter, Jens Pape sowie Alastair Bruce.

Die XING AG wurde zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstands über den Umwandlungsplan sowie dessen notarieller Beurkundung und wird unverändert auch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts gemäß Ziffer 7.1 der Satzung durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.

2.6 Grundkapital und Aktionäre

Das Grundkapital der XING AG beträgt EUR 5.620.435,00 und ist in 5.620.435 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt. Die Satzung enthält in Ziffer 5.3 ein bis zum 2. Juni 2020 ausnutzbares genehmigtes Kapital, dessen Höhe EUR 2.796.068,00 beträgt (Genehmigtes Kapital 2015). Zudem enthält die Satzung in Ziffer 5.5 ein ausnutzbares bedingtes Kapital, dessen Höhe EUR 1.118.427,00 beträgt (Bedingtes Kapital 2014).

Die XING-Aktien befanden sich zum 3. Februar 2016 zu ca. 50,26 % im Besitz der Burda Digital GmbH, zu 4,95 % im Besitz der Deutsche Asset & Wealth Management, zu 4,98 % im Besitz der Union Investment, zu 5,04 % im Besitz der Oppenheimer und zu 3,02 % im Besitz der Wasatch Advisors. Die restlichen 31,75 % befanden sich im Streubesitz. Die Gesellschaft hielt zum 3. Februar 2016 keine eigenen Aktien.

Die XING-Aktien (ISIN DE000XNG8888) sind an den Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main (XETRA Frankfurt und Parkett), München, Stuttgart, Hamburg, Hannover, Berlin und Düsseldorf und Stuttgart notiert. Sie werden auch im Freiverkehr der vorstehenden und diversen weiteren Börsen gehandelt. Die XING-Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der XING AG in die XING SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts). Die globalverbrieften Anteile sollen in einer neuen, von der XING SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.]

Die XING AG ist seit September 2011 im TecDax gelistet.

2.7 Wesentliche Beteiligungen und Unternehmensverträge

(a) Wesentliche Beteiligungen

Die XING AG hält jeweils (unmittelbar oder mittelbar) sämtliche Anteile an den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:

(i) Deutschland

- XING International Holding GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 100753);
- XING E-Recruiting GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRA 119530);
- XING News GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 142644);

- XING Marketing Solutions GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 140802);
 - XING Events GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 117309);
 - XING Students Consulting GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 142574);
- (ii) Österreich
- kununu GmbH mit Sitz in Wien (Handelsgericht Wien, FN 305241i);
 - XING E-Recruiting GmbH mit Sitz in Wien (Handelsgericht Wien, FN 435309 k);
- (iii) Spanien
- Grupo Galenicom Tecnologias de la Información S.L. mit Sitz in Barcelona (NIF B62190475);
 - XING Networking Spain S.L. mit Sitz in Barcelona (NIF B64062920);
- (iv) Luxembourg
- XING S.à r.l. mit Sitz in Lucembourg (Handelsregister B 186052);
- (v) Schweiz
- XING E-Recruiting Switzerland AG mit Sitz in Zürich (CHE-146.977.348);
 - XING Switzerland GmbH mit Sitz in Sarnen (CHE-114.513.401);
 - Eqipia GmbH mit Sitz in Zug (CHE-140.086.072);
- (vi) Großbritannien
- amianto UK Ltd. mit Sitz in Birmingham (Company No. 06875466);

Daneben hält die XING AG mittelbar (i) über die kununu GmbH 50% an der kununu US LLC mit Sitz in Boston,

Vereinigte Staaten von Amerika sowie (ii) über die amianto UK Ltd. 3,10 % an der altruja GmbH mit Sitz in München, Deutschland.

(b) Unternehmensverträge

Die XING AG hat als herrschendes Unternehmen einen Gewinnabführungsvertrag mit der XING Events GmbH und der XING Marketing Solutions GmbH abgeschlossen.

(i) Gewinnabführungsvertrag mit der XING Events GmbH

Die XING AG hat als herrschendes Unternehmen am 8. April 2011 einen Gewinnabführungsvertrag mit der XING Events GmbH abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der XING Events GmbH hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags am 19. September 2011 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 14. Oktober 2011 in das Handelsregister des Sitzes der XING Events GmbH, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Hamburg, eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die XING Events GmbH ihren nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der Vertragsdauer an die XING AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die XING Events GmbH hat von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs abgesehen, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Gesellschafterversammlung keinen „außenstehenden Aktionär“ hatte.

(ii) Gewinnabführungsvertrag mit der XING Marketing Solutions GmbH

Die XING AG hat als herrschendes Unternehmen am 13. April 2016 einen Gewinnabführungsvertrag mit der XING Marketing Solutions GmbH (damals noch firmierend unter der XING Purple GmbH) abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der XING Marketing Solutions GmbH hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags am Tag des Abschlusses zugestimmt. Der Vertrag wurde am 16. Juni 2016 in das

Handelsregister des Sitzes der XING Marketing Solutions GmbH, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Hamburg, eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 Ziffer 1.1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die XING Marketing Solutions GmbH ihren ganzen Gewinn während der Vertragsdauer an die XING AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die XING Marketing Solutions GmbH hat von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs abgesehen, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Gesellschafterversammlung keinen „außenstehenden Aktionär“ hatte.

2.8 Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung

Am 22. März 2017 beschäftigte der XING-Konzern weltweit 1.022 Arbeitnehmer.

Die XING AG beschäftigte am 17. Februar 2017 452 Arbeitnehmer. Derzeit besteht in der XING AG kein System der Unternehmensmitbestimmung.

3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die europäische Wachstumsgeschichte und Identität der XING AG sollen zuvorderst durch die vorgeschlagene Umwandlung der Rechtsform von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) abgebildet werden. Durch die Umwandlung dokumentiert die XING AG öffentlich die grenzüberschreitende Offenheit des Geschäftsmodells; die Umwandlung trägt der Bedeutung der europaweiten Geschäftsaktivitäten Rechnung. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) bietet darüber hinaus die Möglichkeit, gemeinsam mit Vertretern der europäischen Belegschaft ein auf die Bedürfnisse des Unternehmens maßgeschneidertes Modell für die Beteiligung der Arbeitnehmer zu entwickeln. Auf diese Weise können eine optimale Corporate-Governance Struktur für XING und die optimale Arbeit der Gesellschaftsorgane gewährleistet werden. Ein wichtiger Aspekt ist die Etablierung eines grenzüberschreitenden Dialogs der Arbeitnehmer mit der Unternehmensleitung.

3.2 Alternativen

Der Vorstand der XING AG hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Umwandlung ausführlich mit den in Betracht kommenden Alternativen beschäftigt. Ergebnis dieser Prüfung war, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer europäisch geprägten Rechtsform und die Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten Corporate Governance-Struktur, derzeit keine anderen, ebenso sinnvollen Alternativen zur Umwandlung in eine SE vorhanden sind.

Als europäisch geprägte Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft gleicht (z. B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch den Formwechsel in eine SE auch aus Sicht der Aktionäre nur äußerst geringe Veränderungen.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Umwandlung zwar auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 der SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich und tatsächlich aufwendiger gewesen. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass die Umwandlung in die SE der sinnvollste Weg ist, um die angestrebten Ziele der XING AG sachgerecht umzusetzen.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der XING AG schätzt, dass sich die Umwandlungskosten auf höchstens EUR 200.000,00 belaufen werden. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie der Umstellung der Börsennotierung der XING AG auf XING SE-Aktien enthalten.

4. Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der XING AG und der XING SE

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts), die Satzung der XING SE (vgl. hierzu Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts) und die Auswirkungen der Umwandlung (vgl. hierzu Ziffer 7 dieses Umwandlungsberichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen XING AG und der künftigen

XING SE vergleichend gegenüber gestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate-Governance-Strukturen.

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende deutsche Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft und auf dem Gebiet des gesamten EWR.

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO selbst – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der XING SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich deshalb insbesondere nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (*Mitgliedstaaten*) unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen AktG sowie (iv) der Satzung der XING SE (vgl. dazu insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 SE-VO). Da die XING SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften unverändert fort, die derzeit auch schon für die XING AG Anwendung finden.

4.2 Allgemeine Vorschriften

(a) Rechtspersönlichkeit

Wie eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts (*AG*) besitzt auch die SE Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

(b) Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das Kapital einer SE ist in Aktien zerlegt und lautet auf Euro (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das Mindestkapital einer SE beträgt EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und liegt damit über dem gesetzlichen Mindestkapital einer AG von EUR 50.000,00. Das Grundkapital sowie das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital der XING SE werden jeweils dem der XING AG unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.1(b) dieses Umwandlungsberichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das AktG verweist. Da sich mit der Umwandlung der XING AG in die Rechtsform der XING SE der Name des Ausstellers der Urkunden ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden. Siehe hierzu Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts.

(c) Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der XING SE wird daher ebenfalls Hamburg sein. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Im Falle einer AG ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes nach § 5 AktG nicht möglich. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat in einem rechtlich geregelten Verfahren grenzüberschreitend verlegen, ohne dass sie dadurch aufgelöst würde (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

(d) Mitteilungspflichten

Sowohl die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (**WpHG**) als auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) (**MAR**) finden aufgrund der Börsennotierung der XING AG und der XING SE auch für letztere Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der XING AG auch bei der XING SE Aktionärsrechte nach § 28 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der XING AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE

ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Da die XING SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, findet auf ihre Gründung grundsätzlich das deutsche Gründungsrecht der Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft selbst, hier also die XING AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Umwandlungsberichts dargestellt.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Bei der Aktiengesellschaft muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Die Verwendung des Jahresüberschusses in der Aktiengesellschaft ist in § 58 AktG geregelt. Dessen Absätze 1 bis 3 enthalten Vorschriften zur Bildung von Rücklagen, wohingegen Absatz 4 die Gewinnverwendung regelt. In Ergänzung dazu lässt § 59 AktG Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn nur unter besonderen Voraussetzungen zu. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich aufgrund § 60 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. § 60 Abs. 3 AktG ermöglicht es jedoch, in der Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung zu bestimmen. Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass es insofern durch die Umwandlung der XING AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer Aktiengesellschaft sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.5 Verfassung der Gesellschaft

(a) Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) gegenüber der Aktiengesellschaft besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der Gründung einer SE besteht ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt (Leitungsorgan) und das andere die Geschäftsführung überwacht (Aufsichtsorgan), existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (Verwaltungsrat, vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Das monistische System ist dem deutschen Aktienrecht fremd. Bei der Aktiengesellschaft existiert nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan.

Die Satzung der XING SE sieht für die Gesellschaft – wie bisher bei der XING AG – das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der bisherigen Corporate Governance Struktur der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

(b) Vorstand

(i) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen XING SE ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen

Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen bestehen muss (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Auch wenn die Gesellschaft ein höheres Grundkapital als EUR 3 Mio. hat, kann gemäß § 16 Satz 1 SEAG das Leitungsorgan einer SE aus nur einer Person bestehen, wenn dies die Satzung bestimmt. Die Satzung der XING SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht; der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass der Vorstand auch dann nur aus einer Person bestehen kann, wenn das Grundkapital mehr als EUR 3 Mio. beträgt (Ziff. 8.1 der Satzung der XING SE). Die Vorstandsmitglieder der XING SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den Aufsichtsrat der XING SE (vergleiche Ziffer 5.7 dieses Umwandlungsberichts) – voraussichtlich sein: Dr. Thomas Vollmoeller (als Vorstandsvorsitzender), Ingo Franklin Chu, Timm Richter, Jens Pape und Alastair Bruce.

(iii) Geschäftsführung

Wie für die Aktiengesellschaft gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings kann in der SE einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden. In der Satzung der XING SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden. Im Vorstand der SE verfügt der Vorsitzende, sofern ein solcher bestellt ist, grundsätzlich über die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine Vertretungsregelungen für das Leitungsorgan enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie schon die

Satzung der XING AG sieht auch die Satzung der XING SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird, soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann weiter alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen allgemein und im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen (§ 181 2. Alt. BGB). § 112 AktG bleibt unberührt (Ziff. 9.1. der Satzung der XING SE). Hinsichtlich der Vertretungsregelung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

- (v) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer

Wie bei der Aktiengesellschaft werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der XING SE sieht in Ziffer 8.1 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu. Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die Aktiengesellschaft. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung

des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

- (vi) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Bestimmungen des Aktiengesetzes auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass insoweit durch die Umwandlung keine Veränderungen eintreten.

- (vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nicht an sich selbst, sondern nur an den Aufsichtsrat als Organ der Aktiengesellschaft.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der Aktiengesellschaft kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i. V. m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der XING AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat keine inhaltlichen Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-

VO insoweit, trotz unterschiedlicher Formulierung, inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen sind. Der Vorstand der XING SE ist demgemäß in gleichwertigem Umfang wie der Vorstand der XING AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

(viii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

(ix) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Aktienrecht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der XING SE. Dies umfasst auch die so genannte *Business Judgement Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Rechtslage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

(x) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachten will, jedenfalls über die

Verweisung des Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. §117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

(c) Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, welches bei der XING SE der Aufsichtsrat sein wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (Vorstand). Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden.

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 95 AktG) besteht der SE-Aufsichtsrat ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (§ 17 Abs. 1 SEAG). Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der XING SE nicht ändern. Entsprechend der bisherigen Regelung in Ziffer 9.1 der Satzung der XING AG wird der Aufsichtsrat in der XING SE gemäß der neuen Ziffer 10.1 der Satzung der XING SE ebenfalls aus sechs Mitgliedern bestehen.

Da die XING AG keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der XING SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Vorschriften bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (sog. Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG).

(ii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats

der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der XING SE nicht möglich.

Personen, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE dem Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats der SE sein (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO). Durch die Verweisung auf das Recht des Sitzstaats, konkret also § 100 Abs. 2 AktG, bestehen in der XING AG und in der XING SE deckungsgleiche persönliche Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Mitglied des Aufsichtsrats kann also nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der XING AG bzw. der XING SE war, es sei denn seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten. Auf die Höchstzahl nach Ziffer 4.5(c) (i) dieses Umwandlungsberichts sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, innehat. Auf die Höchstzahl nach Ziffer 4.5(c) (i) dieses Umwandlungsberichts sind Aufsichtsratsämter doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

Darüber hinaus kann nach Art. 47 Abs. 2 lit. b) SE-VO Mitglied im Aufsichtsrat einer SE nicht sein, wer infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem entsprechenden Organ einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören darf. Insoweit gelten für die SE tendenziell strengere Regelungen als für die Aktiengesellschaft.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die XING AG ebenso wie die künftige XING SE – mindestens ein unabhängiges Mitglied des

Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Diese aktiengesetzliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die XING SE.

(iii) Bestellung des Aufsichtsrats

In einer – wie hier – nicht mitbestimmten Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt. Dies gilt gleichermaßen für eine nicht mitbestimmte SE (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Bestellung der Anteilseignervertreter erfolgt somit in der SE wie auch in der Aktiengesellschaft ausschließlich durch die Hauptversammlung der Gesellschaft (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

(iv) Amtsdauer der Mitglieder

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), so dass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung der Ziffer 10.3. der Satzung der XING SE, über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, entspricht weitgehend den gesetzlichen Regelungen für die Aktiengesellschaft und der bisherigen Regelung bei der XING AG. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen.

In der Satzung der XING SE sind hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten.

(v) Abberufung der Mitglieder

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, so dass sich für die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Umwandlung nichts ändert; sie können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, sofern die Satzung keine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(vi) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich keine Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Falls dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die SE anwendbar.

(vii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das AktG eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfassen darf; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem AktG übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der XING AG und der XING SE.

(viii) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 AktG). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gemäß § 107

Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der XING SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden in Ziffer 11.1 vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf (Art. 50 Abs. 2 SE-VO).

Ebenso wie bei der Aktiengesellschaft kann der Aufsichtsrat einer SE Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen. Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die XING AG – einen Prüfungsausschuss ein, so muss mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, also ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die XING SE.

(ix) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der XING AG und der XING SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch die SEAG Vorschriften zur Einberufung dieses Organs enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der

Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt auch für die XING SE.

(x) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ebenso nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte grundsätzlich zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Deutschland hat von dieser Möglichkeit mit § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund enthält die Satzung der XING SE in den Ziffern 9.3 und 9.4 nur die Bestimmungen, dass der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands zu bestimmen hat, dass bestimmte Geschäfte bzw. Arten von Geschäften seiner Einwilligung bedürfen sowie, dass der Aufsichtsrat jederzeit weitere Geschäfte von seiner Einwilligung abhängig machen kann und er widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen kann.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der Aktiengesellschaft bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Insoweit bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der XING AG und der XING SE.

(xi) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-

VO – „im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im AktG die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der XING SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der XING AG.

(xii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(xiii) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der XING SE ist in der Satzung festgeschrieben (Ziffer 13 der Satzung der XING SE).

(d) Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der XING AG in die Rechtsform der XING SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder bzw. Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der XING AG in die Rechtsform der SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft kann gemäß § 120 Abs. 4 AktG über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 AktG unberührt. Der Beschluss ist nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten wegen der Verweisung des Art. 52 Satz 2 bzw. des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von

Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel). Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erste zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

(ii) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlassungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt beträgt sechs und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss,

während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

- (iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen über 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 1 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG).

Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes, so dass sich durch die Umwandlung der XING AG in die XING SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(v) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und dem Ablauf der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft. Insbesondere gelten auch die aktiengesetzlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede – und Fragerechts der Aktionäre.

Ebenso wie für die Aktiengesellschaft gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, § 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann.

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der XING AG und der XING SE bestehen hinsichtlich des Rede –und Fragerechts der Aktionäre. In der Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen des Frage – und Rederechts zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede – und Fragerecht der Aktionäre der XING AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort durch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Von daher müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass diese Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmmehrheit entspricht.

(viii) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (sog. Einfache Stimmehrheit) soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt. Im Einklang mit Art. 57 SE-VO werden bei der XING AG gemäß Ziffer 17 der Satzung der XING SE Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben – wobei sich nur aus der Satzung ergebende höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf den Wortlaut des Art. 57 SE-VO ausschließlich Satzungsänderungen betreffen könne, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die

Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die XING AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der XING AG in die XING SE somit der Sache nach nichts. Dort wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, so dass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(ix) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (§ 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung

bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der XING SE hat von der Möglichkeit des § 51 SEAG keinen Gebrauch gemacht. Es besteht also für satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung das Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln, wobei als Bezugsgröße nicht mehr auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist. Insoweit ergibt sich *de facto* durch die Umwandlung der XING AG in die XING SE keine Änderung.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, so dass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur Fassungen betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Die Satzung der XING SE sieht in Ziffer 19 eine solche Ermächtigung vor.

(x) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, so dass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

(xi) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der XING AG in die XING SE insoweit zu keinen Änderungen.

4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse ergeben sich durch die Umwandlung keine Veränderungen. Aufgrund der Regelung des Art. 61 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich dieser Abschlüsse ausdrücklich den Vorschriften, die für dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegenden Aktiengesellschaften gelten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Bei der SE gibt es keine besonderen Regelungen in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind deshalb grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die XING SE maßgeblich.

(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Werbung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

4.9 Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der XING AG und der XING SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der XING AG in die XING SE nichts ändert.

4.10 Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Dies ergibt sich auch aus dem für die monistische SE geltenden § 49 SEAG, der die insofern notwendigen Modifikationen für die Anwendung der §§ 308 bis 327 AktG vornimmt. Die §§ 308 bis 327 AktG gelten über den Verweis des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO für die SE mit einer dualistischen Struktur ebenfalls. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie wie bei einer Aktiengesellschaft Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Barabfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95 % der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Auch die für die XING AG geltenden Vorschriften zum übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind auf die XING SE anwendbar.

In Bezug auf das Konzernrecht besteht nach herrschender Meinung insofern kein Unterschied zwischen der Aktiengesellschaft und der SE.

4.11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten über den Verweis in § 53 SEAG die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in

Deutschland. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der XING AG und der XING SE.

4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex, der von der Regierungskommission in der Regel jährlich aktualisiert wird, stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf und enthält teilweise Wiedergaben des ohnehin geltenden Rechts, teilweise aber auch von der Kommission entwickelte Vorschläge, die in Empfehlungen und Anregungen unterteilt sind. Sowohl Empfehlungen als auch Anregungen sind mangels Gesetzeskraft unverbindlich; die Gesellschaften haben jedoch jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde. Eine solche Erklärung hat die XING AG zuletzt im März 2017 abgegeben, sie kann auf der Homepage der XING AG abgerufen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft auch Vorstand und Aufsichtsrat der XING SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung.

5. Durchführung der Umwandlung der XING AG in die XING SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der XING AG in die XING SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 28. März 2017 zustimmt und die Satzung der XING SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der XING AG, das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der XING AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der XING AG am 28. März 2017 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten

Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt insoweit keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit ihm dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer etc.). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit ihm dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der XING SE, den Aktionären über die Internetadresse <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/hauptversammlung/hv-2017> zugänglich gemacht. Zudem liegt er während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Umwandlungsberichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der XING AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 21. März 2017 dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der XING SE zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 verabschiedet.

5.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die XING AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird allerdings eine interne Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

der XING SE (vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 33 Abs. 1 AktG) stattfinden, nachdem diese Gremien gebildet worden sind.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der XING AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 14. März 2017 die *PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alsterufer 1, 20354 Hamburg*, zum unabhängigen Sachverständigen (**Umwandlungsprüfer**) bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 20. März 2017 mit der Prüfung begonnen und am 5. April 2017 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers schließt mit folgender Feststellung:

„Als abschließendes Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung bescheinigen wir auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung auf Grundlage der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen, das Folgende: Die XING AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals (= Grundkapital gemäß § 5.1 SE-Satzungsentwurf) von EUR 5.620.435,00 zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklage von EUR 31.367.264,82.“

Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers wird den Aktionären über die Internetadresse <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/hauptversammlung/hv-2017> zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

5.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i. V. m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, sind der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der XING AG wird beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg zum Zwecke der Offenlegung einreichen. Der Umwandlungsbericht und auch der Umwandlungsplan werden gemeinsam mit den übrigen, ab Einberufung der Hauptversammlung der XING SE auszulegenden Unterlagen, auf der Homepage der XING AG unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/hauptversammlung/hv-2017> veröffentlicht werden.

5.4 Hauptversammlung der XING AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der XING SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der XING AG. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der XING SE, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alsterufer 1, 20354 Hamburg bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der XING AG und ihrer Tochtergesellschaften (*XING-Gruppe*) in der künftigen XING SE.

Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (*SE-Richtlinie*) in deutsches Recht umsetzt. Ergänzend hierzu sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden.

Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der XING AG – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes Besonderes Verhandlungsgremium (*BVG*) repräsentiert werden. Das BVG setzt sich aus Vertretern der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der XING AG und deren betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zusammen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer.

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der XING SE (*XING-Beteiligungsvereinbarung*).

§ 2 Abs. 8 bis 12 SEBG definiert für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer relevante Begrifflichkeiten wie folgt:

- Beteiligung der Arbeitnehmer: jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- Beteiligungsrechte: Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen.
- Unterrichtung: die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.
- Anhörung: die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.
- Mitbestimmung: die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

(a) Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der XING AG – die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer und die Sprecherausschüsse ihrer Gesellschaften sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten

über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG auffordert. Besteht wie in der XING-Gruppe keine Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Information gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 SEBG gegenüber den Arbeitnehmern.

Die Information erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der XING AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Gemäß diesen Vorgaben hat der Vorstand der XING AG die Arbeitnehmer in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die XING-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt – Deutschland, Österreich und Spanien –, am 8. März 2017 über die beabsichtigte Umwandlung der XING AG in die Rechtsform der SE informiert und sie zur Bildung des BVG aufgefordert. Der einzige im Mitgliedstaat Luxemburg beschäftigte Arbeitnehmer hat nach umfassender Unterrichtung über das Umwandlungsvorhaben am 3. März 2017 auf die Teilnahme an dem Verfahren zur Wahl des BVG bzw. zur Verhandlung einer Beteiligungsvereinbarung verzichtet (siehe auch unter Ziffer 5.5 (b) (i)).

(b) Bildung und Zusammensetzung des BVG

Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SEBG soll die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb von zehn Wochen nach der in § 4 Abs. 2 und 3 SEBG vorgeschriebenen Information erfolgen. Im vorliegenden Fall endet die Zehn-Wochen-Frist am 17. Mai 2017. Die Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) des BVG sind den Leitungen unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 S. 2 SEBG).

Unverzüglich nachdem der Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: dem Vorstand der XING AG – alle Mitglieder des BVG benannt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Zehn-

Wochen-Frist, wird der Vorstand der XING AG zur konstituierenden Sitzung des BVG einladen (§ 12 Abs. 1 SEBG). Es ist derzeit geplant, die konstituierende Sitzung des BVG unmittelbar nach der Bekanntgabe aller Mitglieder des BVG, spätestens aber am 22. Mai 2017 durchzuführen.

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet gem. § 11 Abs. 2 S. 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des BVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 S. 2 SEBG).

(i) Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Gemäß § 5 Abs. 1 SEBG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10%, 20%, 30% usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer überschreitet. Allerdings ist in Luxemburg nur ein einziger Arbeitnehmer für die XING-Gruppe tätig. Der Vorstand der XING AG hat diesen Arbeitnehmer umfassend über die geplante Umwandlung informiert und mit ihm am 3. März 2017 vereinbart, dass er auf eine Teilnahme an dem Verfahren zur Bildung des BVG verzichtet. Deswegen wird Luxemburg nicht im BVG vertreten sein.

Ausgehend von den Beschäftigungszahlen zum 16. Februar 2017 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Deutschland	807	83%	9
Österreich	107	11%	2
Spanien	59	6%	1
Luxemburg	1	0,001%	0

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Gesamt	974	100%	12

Soweit während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der XING-Gruppe auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

(ii) Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG

Da in Deutschland keine Arbeitnehmervertretung besteht, wählen die Arbeitnehmer in Deutschland gemäß § 8 Abs. 7 SEBG die auf Deutschland entfallenden BVG-Mitglieder in einer geheimen und unmittelbaren Wahl. Diese Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt.

Wählbar in das BVG sind gemäß § 6 Abs. 2 SEBG im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG) sowie Vertreter der in der XING-Gruppe vertretenen Gewerkschaften, wobei Frauen und Männer – wenngleich nicht zwingend, aber doch nach Möglichkeit – entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen, damit das BVG hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses ein Spiegelbild der Belegschaft darstellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss gem. § 8 Abs. 7 Satz 5 SEBG von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte.

Gehören wie hier dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, ist gemäß §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten

Unternehmen vertreten ist. Gehören dem BVG wie hier mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG außerdem jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein. Dieser ist vorliegend gemäß § 8 Abs. 1 Satz 6 SEBG auf Vorschlag der leitenden Angestellten zu wählen. Ein Wahlvorschlag der leitenden Angestellten muss von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

Außerdem sollen gemäß § 7 Abs. 2 SEBG bei der Wahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des BVG alle an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften mit Sitz im Inland, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (d.h. hier die XING AG), durch mindestens ein Mitglied im BVG vertreten sein.

(iii) Wahl der übrigen Mitglieder des BVG

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des BVG richtet sich nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

(c) Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer

Ab dem Tag der Konstituierung des BVG kann der Vorstand der XING AG mit dem BVG Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der XING SE aufnehmen. Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung soll die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats) sein. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. In beiden Fällen würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Außerdem würde ein Beschluss nach § 16 Abs. 1 SEBG das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG beenden. Des Weiteren würde die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 bis 38 SEBG keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 2 SEBG).

(i) Inhalt einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem BVG

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung festgelegt (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, wird die Beteiligungsvereinbarung darüber hinaus regeln:

- Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, Anzahl seiner Mitglieder, Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
- die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel;
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird, sind in der Beteiligungsvereinbarung die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer festzulegen.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

(ii) Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG)

nicht zustande und beschließt das BVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abzubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen der Leitung – hier dem Vorstand der XING AG – und dem BVG in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der XING SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören.

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die XING SE durch Umwandlung gegründet wird, und in der XING AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

(d) Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehen, trägt die XING AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die XING SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den

Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

- (e) Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen und Europäischer Betriebsrat

Die Umwandlung der XING AG in die XING SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

Besonderheiten gelten für die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem Europäischen Betriebsräte-Gesetz (**EBRG**). Der Europäische Betriebsrat und der SE-Betriebsrat erfüllen ähnliche Funktionen und schließen sich daher gegenseitig aus. Das SEBG ordnet insoweit seinen Vorrang an; das EBRG ist nicht anwendbar (§ 47 Abs. 1 Nr. 2). Dies gilt auch, wenn nach § 21 Abs. 2 SEBG ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eingerichtet wird.

Die Regelungen des EBRG finden jedoch dann auf die XING SE Anwendung, wenn das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließt, keine Verhandlungen mit der Unternehmensleitung aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. In diesem Fall kann es zu einem SE-Betriebsrat kraft Vereinbarung nicht mehr kommen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SEBG), und auch die Regelungen über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes gem. §§ 22–33 SEBG sind nicht anzuwenden (§ 16 Abs. 2 Satz 2). Eine Konkurrenzsituation zwischen SE-Betriebsrat und Europäischem Betriebsrat kann somit nicht entstehen. Folgerichtig stellt § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG für diesen Fall klar, dass das SEBG die Regelungen des EBRG unberührt lässt.

5.6 Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister

Die Umwandlung der XING AG in die XING SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der XING AG, das ist das Handelsregister beim Amtsgerichts Hamburg, wirksam. Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der XING AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der XING AG vom 16. Mai 2017 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungs- oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese zunächst – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister (sogenannte Registersperre).

Der XING AG ist es dann jedoch möglich, im Wege des so genannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die XING AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Das Verhandlungsverfahren wird voraussichtlich im Mai 2017, spätestens aber sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung des BVG, mit dem Abschluss einer XING-Beteiligungsvereinbarung beendet werden.

Die Satzung der künftigen XING SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Die als Bestandteil des Umwandlungsplans zur Zustimmung vorgelegte Satzung der künftigen XING SE steht im Einklang mit der künftig geplanten Beteiligung der Arbeitnehmer in der XING SE, so dass insoweit eine Anpassung der Satzung nicht notwendig sein wird.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung der XING AG in die Rechtsform der XING SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Bei der Umwandlung gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität – die XING AG erlischt nicht, es entsteht auch keine neue juristische Person. Die XING AG lediglich ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung des Formwechsels sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die XING SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Rechtsträgeridentität der XING AG und der XING SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der XING SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der XING SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; Art. 6 Abs. 2 SE-VO gilt auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der XING AG gehandelt wird, da dies eben kein Handeln im Namen der XING SE darstellt. Insofern kann die XING AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen wie bisher weiter betreiben.

5.7 Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der XING AG. Die Vorstandsmitglieder sind gemäß Ziffer 7.1 der Satzung der XING SE vom Aufsichtsrat zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der XING SE erfolgt allerdings schon vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den Aufsichtsrat der zukünftigen XING SE. Der Aufsichtsrat der XING SE hat weiterhin 6 Mitglieder, die alle Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden (Ziffer 9.1 der Satzung der XING SE). Die Aufsichtsratsmitglieder der XING AG behalten trotz Umwandlung in die Rechtsform der XING SE gemäß § 203 Satz 1 UmwG ihre Ämter für die Dauer ihrer Bestellung weiter bei (Grundsatz der Ämterkontinuität). Denn soweit sich im Rahmen der Umwandlung einer nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht ändert, so gilt der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend der Grundsätze eines nationalen Formwechsels der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft in die einer anderen Kapitalgesellschaft. Auch dort enden die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder durch den Formwechsel nicht.

Der Aufsichtsrat der XING SE wird vor Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft eine Sitzung abhalten um die Mitglieder des Vorstands zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 246 Abs. 2 UmwG).

6. **Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der XING SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer**

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

(a) Ziffer 1 des Umwandlungsplans – Firma und Sitz der XING SE

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt Firma und Sitz der XING SE. Die Firma der SE lautet „XING SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der XING SE wird weiterhin Hamburg, Deutschland sein. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft.

(b) Ziffer 2 des Umwandlungsplans - Beteiligungsverhältnisse

Ziffer 2 des Umwandlungsplans stellt die Kapitalverhältnisse bei der XING AG und XING SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der XING AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der XING SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der XING AG setzen sich also bei der XING SE fort. Das Grundkapital der XING SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 5.620.435,00 und ist in eben so viele Stückaktien (5.620.435) eingeteilt. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft, dies ist das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, Aktionäre der XING AG sind, werden Aktionäre der XING SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der XING SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der XING AG beteiligt sind.

(c) Ziffer 3 des Umwandlungsplans – Sonderrechte

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen. Die Angaben zu den Sonderrechten werden in Ziffer 3 des Umwandlungsplans getroffen. Sie erläutern Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Grundkapital, dem genehmigten und dem bedingten Kapital sowie den sonstigen das Grundkapital betreffenden Ermächtigungen. In Ziffer 3 des Umwandlungsplans werden als Sonderrechte zunächst die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen angeführt, die der Vorstand, aufgrund der Ermächtigung durch den Hauptversammlungsbeschluss der XING AG vom 23. Mai 2014 berechtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Mai 2019 (einschließlich) zu begeben und

den Inhabern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 1.118.427,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Soweit Rechte Dritter an den Aktien der XING AG bestehen, setzen sich diese an den Aktien der Gesellschaft in neuer Rechtsform fort. Darüber hinaus wurden und werden Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO über die vorstehend und in Ziffer 2 des Umwandlungsplans genannten hinaus keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen sind ansonsten auch nicht vorgesehen.

(d) Ziffer 4 des Umwandlungsplans – Sondervorteile

Ziffer 4 des Umwandlungsplans macht Ausführungen zu den Sondervorteilen. Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. Rein vorsorglich wird in Ziffer 4 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass gemäß Ziffer 8 des Umwandlungsplans alle jetzigen Vorstandsmitglieder der XING AG auch zu Mitgliedern des Vorstands der XING SE bestellt werden. Davon abgesehen wurden und werden Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt. Ziffer 4 des Umwandlungsplans stellt deshalb fest, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung abgesehen von den in Ziffern 8 des Umwandlungsplans genannten keine besonderen Vorteile gewährt werden.

(e) Ziffer 5 des Umwandlungsplans – Abfindungsangebot

Ziffer 5 des Umwandlungsplans bestimmt, dass den Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, kein Abfindungsangebot unterbreitet wird, da das Gesetz bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE ein solches nicht vorsieht.

(f) Ziffer 6 des Umwandlungsplans – Umwandlungsvorgang

Ziffer 6 des Umwandlungsplans betrifft den Umwandlungsvorgang selbst. Ziffer 6.1 stellt klar, dass die Umwandlung der XING AG in die XING SE weder die Auflösung der XING AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat, sowie, dass eine Vermögensübertragung aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers gerade nicht stattfindet. Die Gesellschaft besteht in der

Rechtsform der XING SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die XING SE – wie die XING AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) besteht. Die Aufsichtsratsmandate der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben von der Umwandlung der Gesellschaft in die XING SE unberührt, da der Grundsatz der Ämterkontinuität des § 203 Satz 1 UmwG greift; die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Umwandlung in die XING SE bleibt weiter unverändert bestehen.

Ziffer 6.3 des Umwandlungsplans stellt den Umwandlungszeitpunkt klar. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, wirksam (sog. Umwandlungszeitpunkt) (vgl. Art. 16 SE-VO i.V.m. § 4 SEAG). Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (vgl. dazu Ziffer 10 des Umwandlungsplans sowie Ziffer 5.5 dieses Umwandlungsberichts).

(g) Ziffer 7 des Umwandlungsplans – Satzung der XING SE

Ziffer 7 des Umwandlungsplans trifft Bestimmungen in Bezug auf die Satzung der XING SE. Auch diese Bestimmungen des Umwandlungsplans tragen dem identitätswahrenden Charakter der Umwandlung Rechnung: nach Ziffer 7.2. des Umwandlungsplans entsprechen in der Satzung der XING SE zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der XING AG in die XING SE

- die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der XING SE (Ziffer 5 Abs. 1 der Satzung der XING SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der XING AG (Ziffer 5 Abs. 1 der Satzung der XING AG),
- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß Ziffer 5 Abs. 3 der Satzung der XING SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß Ziffer 5 Abs. 3 der Satzung der XING AG,
- der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß Ziffer 5 Abs. 4 der Satzung der XING SE dem Betrag

und der Anzahl der Aktien des noch vorhandenen bedingten Kapitals gemäß Ziffer 5 Abs. 5 der Satzung der XING AG,

wobei dabei jeweils der Stand unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt maßgeblich ist. Insoweit gilt auch das von der Hauptversammlung vom 23. Mai 2014 beschlossene bedingte Kapital der XING AG – soweit es unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt noch besteht – als bedingtes Kapital der XING SE fort.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der XING SE im Hinblick auf das Grundkapital, die genehmigten Kapitalien und dem bedingten Kapital vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der XING SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der XING SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der XING AG vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der XING SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

Gemäß Ziffer 7.3 des Umwandlungsplans gilt auch die von der Hauptversammlung vom 23. Mai 2014 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts bis zum 22. Mai 2019 auch noch für die XING SE fort. Gemäß Ziffer 7.4 des Umwandlungsplans gilt weiter auch die von der Hauptversammlung vom 23. Mai 2014 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts hierbei bis zum 22. Mai 2019 und somit, sofern die Umwandlung der XING AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für die XING SE fort.

Das genehmigte Kapital gemäß Ziffer 5 Abs. 3 der Satzung der XING AG lautet wie folgt:

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2015 ermächtigt worden, bis zum 2. Juni 2020 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu € 2.796.068,00 zu erhöhen

(Genehmigtes Kapital 2015). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (1) um Spitzenbeträge auszugleichen;*
- (2) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, sonstigen Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen, Rechten oder gewerblichen Schutzrechten einschließlich Urheberrechten und Know-How ausgegeben werden;*
- (3) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, oder Aktienoptionen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Aktienoptionen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4*

AktG ausgegeben wurden;

- (4) *wenn die Aktien Arbeitnehmern der Gesellschaft und/oder Arbeitnehmern und/oder Mitgliedern der Geschäftsführung eines im Sinne von § 15 AktG mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zum Erwerb angeboten oder auf sie übertragen werden. Die neuen Aktien können dabei auch an ein Kreditinstitut oder ein gleichgestelltes Unternehmen ausgegeben werden, welches die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben. Die Anzahl der so unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 2 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.*

Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf insgesamt 20% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Das bedingte Kapital gemäß Ziffer 5 Abs. 5 der Satzung der XING AG lautet wie folgt:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.118.427,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 1.118.427 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandelschuld- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die die XING AG oder deren Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2014 bis zum 22. Mai 2019 (einschließlich) ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder

Optionsrechte ausüben oder soweit Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Ziffer 5.5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2014 anzupassen.

(h) Ziffer 8 des Umwandlungsplans – Vorstand

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der XING SE ist davon auszugehen, dass die folgenden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der XING AG auch zu Mitgliedern des Vorstands der XING SE bestellt werden: Dr. Thomas Vollmoeller (als Vorstandsvorsitzender), Ingo Franklin Chu, Timm Richter, Jens Pape sowie Alastair Bruce. Entsprechende Angaben finden sich in Ziffer 8 des Umwandlungsplans der XING SE.

(i) Ziffer 9 des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat

Die XING SE wird – wie bisher die XING AG – ein dualistisches System haben. Somit werden die Organe der Gesellschaft weiterhin Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung sein. Ziffer 9.1 des Umwandlungsplans enthält die Angabe, dass gemäß Ziffer 10 der Satzung der XING SE der Aufsichtsrat wie bisher aus 6 Mitgliedern bestehen wird und sämtliche Anteilseignervertreter sein werden, die von der Hauptversammlung der XING SE gewählt werden.

Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans enthält die Angabe, dass die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität gemäß § 203 Satz 1 UmwG mit Wirksamwerden der Umwandlung in die Rechtsform der SE weiterhin fortbestehen (siehe dazu schon Ziffer 5.7 dieses Umwandlungsberichts). Aufsichtsratsmitglieder der XING SE werden weiterhin sein: Stefan Winners (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Johannes Meier (Stellvertreter), Dr. Jörg Lübcke, Anette Weber, Jean-Paul Schmetz und Dr. Andreas Rittstieg.

- (j) Ziffer 10 des Umwandlungsplans – Beteiligung der Arbeitnehmer im Umwandlungsverfahren

Ziffer 10 des Umwandlungsplans stellt das Verfahren zur Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der XING-Gruppe in der künftigen XING SE und mögliche Ergebnisse dieses Verfahrens dar. Die Ausführungen entsprechen inhaltlich den Ausführungen unter Ziffer 5.5 dieses Umwandlungsberichts.

- (k) Ziffer 11 des Umwandlungsplans – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung

Ziffer 11 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der XING AG in die XING SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Danach bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der XING-Gruppe von der Umwandlung unberührt. § 613a BGB ist nicht anwendbar, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.

Darüber hinaus gelten etwaige für die Arbeitnehmer der XING-Gruppe geltende individualrechtliche oder kollektivrechtliche Vereinbarungen unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.

Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, zumal solche in der XING-Gruppe nicht bestehen. Sie wirkt sich auch nicht auf die in der XING-Gruppe bestehende alternative Arbeitnehmerinteressenvertretung („Employee Committee“ gemäß der Vereinbarung vom 2. Februar 2016) aus.

Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der XING-Gruppe entfalten könnten, nicht geplant sind.

- (l) Ziffer 12 des Umwandlungsplans – Abschlussprüfer und Geschäftsjahr

Ziffer 12 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer zum ersten Geschäftsjahr der XING SE. Demnach wird zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der XING SE sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2017 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Alsterufer 1, 20354 Hamburg bestellt. Das erste Geschäftsjahr der XING SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der XING AG in die XING SE in das Handelsregister der XING AG, das ist das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, eingetragen wird.

(m) Ziffer 13 des Umwandlungsplans – Umwandlungskosten

Schließlich stellt Ziffer 13 des Umwandlungsplans klar, dass die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 200.000,00 die Gesellschaft trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Umwandlungsberichts.

6.2 Erläuterung der Satzung der XING SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die XING AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der XING AG wird durch eine neue Satzung ersetzt, nämlich die der XING SE. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss (Art. 37 Abs. 4, 7 SE-VO).

Der vorliegende Satzungsentwurf für die XING SE basiert auf der bestehenden Satzung der XING AG. Dabei konnte der Großteil der Bestimmungen der derzeitigen Satzung der XING AG für die Satzung der XING SE unverändert übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der XING SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der XING SE so gestaltet worden, dass weitgehend die in der XING AG bestehende Rechtslage in der XING SE fortgeführt werden kann. Anpassungen sind daher grds. nur insoweit erfolgt, wie sie im Rahmen der Umwandlung erforderlich waren.

(a) Ziffer 1 der Satzung – Firma und Sitz der Gesellschaft

Ziffer 1.1 der Satzung der XING SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der XING AG wird in XING SE geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes („SE“) ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Ziffer 1.2 der Satzung der XING SE geregelt – er wird weiterhin in Hamburg, Deutschland sein. Der Sitz wird durch die Umwandlung also nicht verändert. Ziffer 1.3 der Satzung der XING SE wurde neu eingefügt. Die Regelung bestimmt, dass die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit angelegt ist.

(b) Ziffer 2 der Satzung – Gegenstand des Unternehmens

In Ziffer 2 der Satzung der XING SE sind die Regelungen der Ziffer 2 der Satzung der XING AG unverändert übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der XING SE entspricht also dem der XING AG.

Gegenstand des Unternehmens ist nach Ziffer 2.1 der Satzung der XING SE der Betrieb eines Onlinedienstes, internetbasierte Geschäftsvermittlung, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen und sonstige internetbasierte Dienstleistungen, soweit diese keiner behördlichen Erlaubnis bedürfen. Gemäß Ziffer 2.2 kann die Gesellschaft darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, veräußern oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

(c) Ziffer 3 der Satzung – Geschäftsjahr

Ziffer 3 der Satzung der XING SE regelt das Geschäftsjahr der XING SE. Das Geschäftsjahr ist – wie bisher bei der XING AG – das Kalenderjahr. Insofern ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage. Gestrichen wurde in Ziffer 3 der zweite Satz, welcher das Rumpfgeschäftsjahr für die XING AG enthielt. Dieses war für den Formwechsel von der OPEN Business Club GmbH zur XING AG notwendig. Ein Rumpfgeschäftsjahr ist für die Umwandlung der XING AG in die XING SE nicht notwendig.

(d) Ziffer 4 der Satzung – Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen

Ziffer 4 der Satzung der XING SE wurde unverändert übernommen und entspricht Ziffer 4 der Satzung der XING AG. Ziffer 4 betrifft Regelungen zu Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen der Gesellschaft. Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln (Ziffer 4.2 der Satzung der XING SE). Ziffer 4.3 der Satzung der XING SE regelt wie bisher schon, dass § 27a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) keine Anwendung findet.

(e) Ziffer 5 der Satzung – Grundkapital

Ziffer 5 der Satzung der XING SE regelt das Grundkapital der Gesellschaft. Das bisherige Grundkapital der XING AG wurde unverändert für die XING SE übernommen. Hier gelten, ebenso wie hinsichtlich der in Ziffer 5.3 und 5.4 der Satzung der XING SE enthaltenen Regelungen zum genehmigten und bedingten Kapital (Genehmigtes Kapital 2015, Bedingtes Kapital 2014), mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalien Besonderheiten, die in Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1(g) dieses Berichts beschrieben und erläutert sind.

In Ziffer 5.2 der Satzung der XING SE wird zum einen geregelt, dass die Aktien wie bisher Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) sind und, dass das Grundkapital der Gesellschaft durch die Umwandlung der XING AG in voller Höhe erbracht ist. Die Aufnahme dieser Regelung dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

Der Wortlaut der Ziffern 5.3 und 5.4 der Satzung der XING SE entspricht weitestgehend dem der Ziffern 5.3 und 5.5 der Satzung der XING AG – im Übrigen sind nur formale Anpassungen erfolgt, die dem Umstand Rechnung tragen, dass sich mit Wirksamwerden der Umwandlung die Firma von XING AG in XING SE ändert.

(f) Ziffer 6 der Satzung – Aktien, Aktienregister

Ziffer 6 der Satzung der XING SE wurde unverändert übernommen. Auch in der XING SE bestimmt die Form der Aktienurkunden der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, gegen Kostenerstattung Aktienurkunden auszustellen, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern (Ziffer 6.1 der Satzung der XING SE). Gemäß Ziffer 6.2 der Satzung der XING SE lauten die Aktien – wie bisher – auf den Namen. Dies gilt auch für neue Aktien, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschaft führt ein Aktienregister, in das die Namensaktien unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummern einzutragen sind. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften ist anstelle des Geburtsdatums der Sitz einzutragen. Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskünfte über die zu seiner Person im Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. Ziffer 6.3 der Satzung

der XING SE bestimmt, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann.

(g) Ziffer 7 der Satzung – Organe der Gesellschaft

Ziffer 7 der Satzung wurde im Rahmen der Umwandlung neu eingefügt. Diese Satzungsregelung stellt klar, dass die XING SE – wie bisher auch schon die XING AG – ein dualistisches System gem. Art. 38 lit. b) 1. Alt. SE-VO hat. Organe der XING SE sind der Vorstand (das Leitungsorgan), der Aufsichtsrat (das Aufsichtsorgan) sowie die Hauptversammlung. Insofern ergeben sich in der Sache keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage zur Satzung der XING AG.

(h) Ziffer 8 der Satzung – Der Vorstand

In Ziffer 8.1 der Satzung der XING SE wird wortgleich mit Ziffer 7.1 der Satzung der XING SE festgelegt, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Eine Neuerung gegenüber Ziffer 7.1 der Satzung der XING AG stellt die Regelung zum Bestellungszeitraum in Ziffer 8.1 der Satzung der XING SE dar. Demnach erfolgt die Bestellung der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, die Wiederbestellung ist zulässig. Die Regelung war wegen Art. 46 Abs. 1 SE-VO einzufügen. Durch sie wird weiter erreicht, dass bei der XING SE die Rechtslage der XING AG insoweit fortgeführt werden kann (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Ziffer 8.2 und 8.3 der Satzung der XING SE entsprechen Ziffern 7.2 und 7.3 der Satzung der XING AG. Der Aufsichtsrat erlässt weiter eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Gemäß Ziffer 8.3 der Satzung der XING SE werden Beschlüsse des Vorstands wie bisher mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit voraussetzt. Insofern wurde Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO abbedungen, wonach die Organe der SE nur Beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(i) Ziffer 9 der Satzung – Vertretung der Gesellschaft, Geschäftsführung

Ziffer 9 der Satzung der XING SE wurde unverändert mit nur einer redaktionellen Anpassung übernommen und entspricht Ziffer 8 der Satzung der XING AG. Ziffer 9.1 sieht vor, dass, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, dieses die Gesellschaft allein vertritt. Sind mehrere bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Er kann weiter alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen allgemein und im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen (§ 181 2. Alt. BGB). § 112 AktG bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 9.2 der Satzung der XING SE führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der für ihn vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Geschäfte bzw. Arten von Geschäften seiner Einwilligung bedürfen (Ziffer 9.3 der Satzung der XING SE). Diese Einwilligungsvorbehalte mussten nicht in die Satzung aufgenommen werden, weil § 19 SEAG eine Abweichungen von Art. 48 Abs. 1 SE-VO darstellt. Ziffer 9.4 der Satzung der XING SE regelt in diesem Zusammenhang, dass der Aufsichtsrat jederzeit weitere Geschäfte von seiner Einwilligung abhängig machen und auch widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen kann.

(j) Ziffer 10 der Satzung – Der Aufsichtsrat

Ziffer 10 der Satzung der XING SE entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung Ziffer 9 der Satzung der XING AG. Insofern ergeben sich zur bisherigen Rechtslage keine Änderungen. Der Aufsichtsrat besteht weiter aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden Anteilseignervertreter sein. Ziffer 10.2 der Satzung der XING SE bestimmt, dass für die Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellt werden können.

Ziffer 10.3 der Satzung der XING SE übernimmt wörtlich die Regelung von Ziffer 9.3 der Satzung der XING AG zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Wie bisher endet diese mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann zudem eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Regelung zur Amtszeit unterschreitet die maximale zulässige Bestelldauer für Organmitglieder gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO. Die bisherige Rechtslage wird so beibehalten.

Ziffer 10.4 und 10.5 der Satzung der XING SE betreffen Regelungen zum Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds sowie zu Ersatzwahlen. Zur bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

(k) Ziffer 11 der Satzung – Vorsitzender und Stellvertreter

Ziffer 11 der Satzung der XING SE entspricht Ziffer 10 der Satzung der XING AG. Insoweit ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Der Aufsichtsrat wählt gemäß Ziffer 11.1 der Satzung der XING SE aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in Ziffer 10.3 der Satzung der XING SE geregelte Amtszeit. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds des Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall der gerichtlichen Bestellung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

Ziffer 11.2 legt wie bisher fest, dass der Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nur hat, wenn dieser verhindert ist.

(l) Ziffer 12 der Satzung – Aufsichtsratsbeschlüsse

Ziffern 12.1 bis 12.3 der Satzung der XING SE entsprechen den bisherigen Regelungen in Ziffern 11.1 bis 11.3 der Satzung der XING AG. Sie regeln die Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates. Die bisherigen Regelungen wurden unverändert übernommen. Der Aufsichtsrat der XING SE entscheidet durch Beschluss. Abweichend von Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO ist der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 12.1 der Satzung der XING SE beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der

Beschlussfassung teilnehmen, wobei eine Teilnahme auch dann vorliegt, wenn sich ein Mitglied in der Abstimmung der Stimme enthält. Gemäß Ziffer 12.2 der Satzung der XING SE bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrates der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung der XING SE keine Abweichung zwingend bestimmen. Durch diese Bestimmungen werden die Verordnungsregelungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheit des Aufsichtsrats in der SE (Art. 50 Abs. 1 SE-VO) abgedungen; auf diese Weise wird im Ergebnis die bei der XING AG bestehende Rechtslage bei der XING SE fortgeführt.

Zudem bestimmt Ziffer 12.2 der Satzung der XING SE am Ende, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Diese Regelung trägt Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO Rechnung. Die Regelung in Ziffer 12.3 der Satzung der XING SE zur Niederschrift ist unverändert übernommen.

Neu eingefügt wurde Ziffer 12.4 der Satzung der XING SE. Danach werden Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.

(m) Ziffer 13 der Satzung – Vergütung

In Ziffer 13 der Satzung der XING SE sind die bisherigen Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in Ziffer 12 der Satzung der XING AG unverändert übernommen worden. Die feste Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder beträgt gemäß Ziffer 13.1 der Satzung der XING SE für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat EUR 40.000,00. Der Vorsitzende erhält das zweifache dieser Vergütung.

Entsprechend Ziffer 13.1 der Satzung der XING SE werden, wie in Ziffer 12.1 der Satzung der XING AG, allen Mitgliedern von tatsächlich gebildeten Ausschüssen zusätzlich zur festen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat weitere EUR 5.000,00 gewährt. Vorsitzende von tatsächlich gebildeten Ausschüssen erhalten für jeden Ausschussvorsitz das 2-fache der festen Vergütung nach Satz 2, Halbsatz 1.

Ziffer 13.2 der Satzung der XING SE bestimmt Zahlungsbedingungen der Vergütung; Ziffer 13.3 der Satzung der XING SE behandelt

Auslagenersatz sowie die Erstattung von etwaig anfallender Umsatzsteuer.

(n) Ziffer 14 der Satzung – Hauptversammlung

Ziffer 14 der Satzung der XING SE entspricht mit redaktionellen Änderungen Ziffer 13 der Satzung der XING AG. Die Regelung legt fest, dass die Hauptversammlung der XING SE – wie bisher die der XING AG – insbesondere beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit der Hauptversammlung nach den gesetzlichen Vorschriften, Art. 52 SE-VO.

(o) Ziffer 15 der Satzung – Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht

Die Satzung der XING SE übernimmt in Ziffer 15 die bisherige Regelungen in Ziffer 14 der Satzung der XING AG bezüglich Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung sowie dem Stimmrecht der Aktionäre. Durch die Umwandlung erfolgen keine Änderungen.

Gemäß Ziffer 15.1 der Satzung der XING SE findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft oder am Platz einer deutschen Börse statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

Nach Ziffer 15.2 der Satzung der XING SE erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mindestens sechsdreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

Ziffer 15.3 der Satzung der XING SE bestimmt, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Aktionäre berechtigt sind, die im Aktienregister eingetragen sind und sich zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sein. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung hat schriftlich, per Telefax oder auf einem in der Einberufung bezeichneten elektronischen Weg zu erfolgen. Innerhalb eines Zeitraums vom Beginn des zweiten Tages vor

der Hauptversammlung bis zum Schluss der Hauptversammlung werden keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen.

Auch in der XING SE gewährt jede Stückaktie eine Stimme, Ziffer 15.4 der Satzung der XING SE. Nach Ziffer 15.5 der Satzung der XING SE kann das Stimmrecht – wie bisher – durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der über § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung bekannt gemacht.

(p) Ziffer 16 der Satzung – Vorsitz in der Hauptversammlung

Ziffer 16 der Satzung der XING SE übernimmt die Regelungen bezüglich des Vorsitzes in der Hauptversammlung aus Ziffer 15 der Satzung der XING AG. Durch die Umwandlung entstehen so keine Veränderungen. Wie bisher führt gemäß Ziffer 16.1 der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder ein durch den Aufsichtsrat bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung. Auch in der Hauptversammlung der XING SE bestimmt der Versammlungsleiter Art und Form der Abstimmung. Ferner bestimmt er die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden; sie kann von der Einladung abweichen. Weiterhin kann der Vorsitzende die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragesteller festsetzen (Ziffer 16.2 der Satzung der XING SE). Ziffer 16.3 der Satzung der XING SE ermächtigt den Vorstand weiter, die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton zuzulassen, wobei eine entsprechende Ankündigung in der Einberufung erfolgt.

(q) Ziffer 17 der Satzung – Beschlussfassung

Ziffer 17 der Satzung der XING SE enthält eine Bestimmung zur Beschlussfassung der Hauptversammlung. Die Regelung entspricht weitestgehend der Regelung in Ziffer 16 der Satzung der XING AG, so dass die bisherige Rechtslage in der XING SE fortgeführt werden

kann. Die Regelung bestimmt, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit das Gesetz oder die Satzung der XING SE keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Soweit das Aktiengesetz außerdem für eine nach nationalem Recht gegründete Aktiengesellschaft zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgaben. Neu eingefügt wurde lediglich, der Passus (...) *für eine nach nationalem Recht gegründete Aktiengesellschaft* (...). Dabei handelt es sich um eine formelle Änderung, die aufgrund der Umwandlung zur Klarstellung erforderlich wurde.

- (r) Ziffer 18 der Satzung – Jahresabschluss, Ordentliche Hauptversammlung, Ergebnisverwendung

Die Regelungen in Ziffer 18 der Satzung der XING SE entsprechen bis auf eine Änderung vollständig den Regelungen in Ziffer 18 der Satzung der XING SE. Insoweit ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Diese Satzungsbestimmungen behandeln den Jahresabschluss, die Ordentliche Hauptversammlung sowie die Ergebnisverwendung.

Ziffer 18.1 der Satzung der XING SE stellt klar, dass der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Konzernabschluss sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – die jeweiligen Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen hat. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, die Lageberichte und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er in der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, die Lageberichte und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht binnen eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

In Ziffer 18.2 der Satzung der XING SE wurde geändert, dass der Vorstand nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat, die innerhalb der ersten sechs – und nicht mehr acht Monate wie bei der XING AG – eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Diese Änderung war wegen Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO erforderlich. Die Hauptversammlung beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Ziffer 18.3 der Satzung der XING SE ermächtigt Vorstand und Aufsichtsrat, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

Schließlich bestimmt Ziffer 18.4 der Satzung der XING SE wie bisher Ziffer 17.4 der Satzung der XING AG, dass die Hauptversammlung über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns beschließt. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen als in § 58 Abs. 3 S. 1 AktG vorgesehen ist. Die Hauptversammlung kann weiter anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahrs kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre auszahlen.

(s) Ziffer 19 der Satzung – Änderung der Fassung der Satzung

Ziffer 19 der Satzung der XING SE entspricht Ziffer 18 der Satzung der XING AG. Die Regelung wurde unverändert übernommen. Der Aufsichtsrat der XING SE ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Dies gilt auch für die Anpassung der Satzung infolge einer Veränderung des Grundkapitals.

(t) Ziffer 20 der Satzung – Gründungskosten, Umwandlungskosten und Aufbringung des Grundkapitals

Ziffern 20.1 bis 20.3 der Satzung der XING SE entsprechen Ziffern 19.1 bis 19.3 der Satzung der XING AG mit redaktionellen Änderungen.

Die neu aufgenommene Ziffer 20.4 der Satzung der XING SE bestimmt, dass die Gesellschaft den Aufwand der Gründung der XING SE durch Umwandlung der XING AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu EUR 200.000,00 trägt. Die Regelung war wegen der Gründungsvorschriften zwingend aufzunehmen.

7. Auswirkungen der Umwandlung

7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

(a) Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der XING AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Durch den Formwechsel ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da dann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, das jedoch durch Verweisungen in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE „übergehen“.

(b) Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der XING AG und der XING SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der XING AG entscheidet auch bei der XING SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(c) Anteilsverhältnisse bei der XING SE nach der Umwandlung

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der XING AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

(d) Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der XING AG und der XING SE in Ziffer 4 dieses Umwandlungsberichts und die Erläuterung der Satzung der XING SE in Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts.

7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der XING AG in eine SE hat keine bilanzielle Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der XING SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der XING AG bzw. XING SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der XING AG bzw. der XING SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der XING AG bzw. der XING SE ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind dazu in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

(a) Besteuerung der Umwandlung

Die XING AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer anfällt. Die Aktionäre der XING AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der XING SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die XING AG davon aus, dass die identitätswahrende

Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der XING AG führen wird.

(b) Besteuerung der zukünftigen XING SE

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die XING SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die XING AG. Die XING SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die XING AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der XING SE sowie Veräußerungen von Aktien der XING SE werden bei den Aktionären der XING SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der XING AG bzw. Veräußerungen von Aktien der XING AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

7.4 Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die Umwandlung der XING AG in die XING SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der XING AG mit der Umwandlung Aktionäre der XING SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Namen lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziffer 2.6 dieses Umwandlungsberichts). Da die Aktien der XING AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden bei der Cleanstream Banking AG.]

Die XING-Aktien (ISIN DE000XNG8888) sind an den Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main (XETRA Frankfurt und Parkett), München, Stuttgart, Hamburg, Hannover, Berlin und Düsseldorf und Stuttgart notiert. Der Handel der XING-Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der XING AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann Aktien der XING SE) an jeder der oben aufgeführten Börsen handeln, an denen die Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der XING SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung

verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die XING AG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der BaFin und den relevanten Zulassungsstellen mitteilen.

DEFINITIONEN

Definition	Fundstelle
AG	definiert in Ziffer 4.2(a)
AktG	definiert in Ziffer 1.1
Beteiligungsvereinbarung	definiert in Ziffer 1.1
BVG	definiert in Ziffer 5.5
MAR	definiert in Ziffer 4.2(d)
SEAG	definiert in Ziffer 1.1
SEBG	definiert in Ziffer 1.1
SE-Richtlinie	definiert in Ziffer 5.5
SE-VO	definiert in Ziffer 1.1
Umwandlungsprüfer	definiert in Ziffer 5.2
UmwG	definiert in Ziffer 1.1
WpHG	definiert in Ziffer 4.2(d)
XING-Beteiligungsvereinbarung	definiert in Ziffer 5.5
XING-Gruppe	Definiert in Ziffer 5.1
XING-Konzern	definiert in Ziffer 2.1
XING-Plattform	definiert in Ziffer 2.1

Hamburg, den 5. April 2017

Der Vorstand